

## Art 10 NW\_27536 (Nordrhein-Westfalen)

Bekanntmachung des Abkommens über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen vom 4. Juni 1964 und über die Finanzierung der Betriebskosten der Universität Bremen

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Diesem Abkommen können die übrigen Länder beitreten. In diesem Fall gilt folgendes:

- a) Der Freistaat Bayern erhält zum Ausgleich des bis zum 31. Dezember 1969 entstandenen Zuschußsaldos vom Land Nordrhein-Westfalen einen Betrag von 16 486 000 DM. Der Betrag ist in zwei Raten zahlbar, und zwar sechs Monate und achtzehn Monate nach Inkrafttreten des Beitritts der übrigen Länder.
- b) Das Land Baden-Württemberg erhält zum Ausgleich des bis zum 31. Dezember 1969 entstandenen Zuschußsaldos vom Land Nordrhein-Westfalen einen Betrag von 35 315 000 DM. Der Betrag ist in zwei Raten zahlbar, und zwar sechs Monate und achtzehn Monate nach Inkrafttreten des Beitritts der übrigen Länder.
- c) Das Land Rheinland-Pfalz leistet im Falle seines Beitritts an die Freie Hansestadt Bremen einen Betrag von 2,2 Millionen DM; der in Artikel 1 genannte Gesamtzuschußbetrag erhöht sich entsprechend. Die Höhe und die Zahlungsweise der vom 1. Januar 1970 bis zum Inkrafttreten des Beitritts nachzuzahlenden sowie der laufenden Beträge gemäß Artikel 5 Absatz 1 regelt der Investitionshilfeverwaltungsausschuß.
- d) Das Land Schleswig-Holstein leistet im Falle seines Beitritts an die Freie Hansestadt Bremen einen Betrag von 1,5 Millionen DM; der in Artikel 1 genannte Gesamtzuschußbetrag erhöht sich entsprechend. Die Höhe und die Zahlungsweise der vom 1. Januar 1970 bis zum Inkrafttreten des Beitritts nachzuzahlenden sowie der laufenden Beträge gemäß Artikel 5 Absatz 1 regelt der Investitionshilfeverwaltungsausschuß.
- e) Das Saarland ist im Falle seines Beitritts bezüglich der Kosten nach Artikel 1 Absatz 1 weder zahlungspflichtig noch empfangsberechtigt.
- f) Soweit die Länder gemäß Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 durch ihren Beitritt zahlungspflichtig werden, beginnt ihre Zahlungspflicht mit dem Beginn des Jahres, in dem sie dem Abkommen beitreten. Insoweit entfällt die Zahlungspflicht der Freien Hansestadt Bremen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Satz 2.

Zitiervorschlag: Art 10 NW\_27536 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen ([recht.nrw.de](https://recht.nrw.de) — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: [https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW\\_27536/10](https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_27536/10)